

Ammersbek 27.12.22

ANTRAG der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Ammersbek

## **Antrag zur Anpassung der Baumschutzsatzung**

### Der Umweltausschuss möge beschließen:

Der Paragraph 8 der Baumschutzsatzung von Ammersbek wird dahingehend angepasst, dass

1. Absatz 2: Der Betrag für die Ersatzpflanzung eines Baumes wird auf 800 Euro erhöht.
2. Absatz 3: Der Absatz wird ergänzt um den Satz: "Ein Recht auf Verschattungsfreiheit von Solarpanelen gilt hier nicht als ein öffentliches Interesse, das mehr wiegt, als die Klimaschutzleistungen von Bäumen."

### Begründung

1. Kosten für Bäume aus Baumschulen und Pflanzkosten sind aufgrund der Inflation und höheren Energiepreise gestiegen. Hinzu kommt, dass auch Pflegekosten in Ammersbek nach Neupflanzung mit Anfahrten zur anfänglichen Bewässerung durch die angestiegenen Spritpreise teurer geworden sind.

In der Ammersbeker Baumschutzsatzung (letzte Änderung 2011) sind die angesetzten Summen für eine Baumausgleichspflanzung, die vom Bauhof auf öffentlichem Grund erfolgt, mit 590 Euro im Vergleich zu Nachbarkommunen derzeit sehr niedrig. Bad Oldesloe und Hamburg berechnen 1000 Euro, Bargtheide sogar 1500 Euro. Ahrensburg hat gerade den "Ablösebetrag" hoch gesetzt: Die Verwaltung beantragte, von 350 auf 750 Euro zu erhöhen, aus der Politik kam sogar der Antrag, 1000 Euro festzuschreiben.

2. Zur Begründung von Fällungsanträgen aufgrund von Verschattung geplanter Solaranlagen wird von Antragstellern die Änderung des EEG von 2021 angeführt, nach der bei Schutzgüterabwägungen dem Klimaschutz Vorrang gegenüber Belangen des Naturschutzes gewährt werden soll. Das ebenfalls öffentliche Interesse am Erhalt von Bäumen ist aber nicht nur eine Frage des Naturschutzes, sondern immer mehr auch eine des Klimaschutzes. Hier steht bei einem Fällantrag für Photovoltaik Klimaschutz gegen Klimaschutz. Die Klimaschutzleistungen eines Baumes (direkte Kühlung und dauerhafte CO<sub>2</sub>-Senke) bestehen jedoch 100 bis über 300 Jahre, die einer Solaranlage aber nur während der Standzeit der Anlage bzw. der Restnutzungsdauer des Hauses. Die Gesamtnutzungsdauer heutiger Häuser wird im Bewertungsgesetz mit 80 Jahren angesetzt.